

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Karsten Woldeit (AfD)**

vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Dezember 2023)

zum Thema:

Leistungen der Polizei Berlin außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe?

und **Antwort** vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17546

vom 7. Dezember 2023

über Leistungen der Polizei Berlin außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gab es oder gibt es im Land Berlin eine vergleichbare Regelung wie zum „Erlaß über die Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern“ (Erlaß des Innenministeriums vom 20. September 1996 - II 440-2 - 200.12.90 -, die Leistungen der Landespolizei außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben wie z.B. Mitwirkung von Polizeibediensteten bei Film- und Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen und Rundfunksendungen oder Überlassung von polizeieigenen Sachmitteln (Krafffahrzeuge, Boote, Diensthunde, Dienstbekleidung oder dergleichen) erlaubt? Wenn ja, bitte um Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlage sowie dessen Inhalt. Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Der Erlass über Leistungen der Polizei außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben – Entgelterlass - vom 22. Juli 2020 regelt die Tätigkeit der Polizei Berlin außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Derzeit sieht der Senat keinen Regelungsbedarf darüber hinaus.

2. Ist es im Land Berlin für Filmschaffende und in diesem Zusammenhang stehende Dienstleister möglich Dienstbekleidungen für Landesbeamte (z.B. Polizei, Feuerwehr, Justiz u.a.) beim Land direkt zu entleihen oder zu erwerben? Welche Regelungen erlauben dies oder stehen diesem entgegen? Bitte um Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie deren Inhalt.

Zu 2.:

Nein. Gemäß dem Erlass über Leistungen der Polizei außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben – Entgelterlass vom 22. Juli 2020 Nr. 1 Abs. 1 – ist vorgeschrieben, dass die

Polizei Berlin außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben grundsätzlich nur Leistungen erbringen darf, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Leistungen nicht von Dritten, insbesondere von Unternehmen der Wirtschaft, übernommen werden können.

3. Welche Möglichkeit haben Filmschaffende und in diesem Zusammenhang stehende Dienstleister für ihre Projekte Hoheitszeichen des Landes Berlin zu beschaffen, herzustellen bzw. zu verwenden? Welche Ausnahmegenehmigungen sind hierzu notwendig und wer ist zuständig?

Zu 3.:

Private sind grundsätzlich nicht berechtigt, Hoheitszeichen des Landes Berlin zu beschaffen, herzustellen bzw. zu verwenden. Gemäß Abschnitt I Nr. 3 der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin (AV Hoheitszeichen) ist jedoch die Abbildung des Landeswappens (und der Bezirkswappen) zu künstlerischen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieser Hoheitszeichen abträglich sind. Film, Fernseh- oder Theaterproduktionen dienen in der Regel künstlerischen Zwecken. In anderen Fällen ist die Genehmigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

4. Sind dem Senat andere Bundesländer bekannt, wo den Landesbehörden (z.B. Polizei u.a.) Leistungen außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben wie zum Beispiel der Mitwirkung von Landesbediensteten bei Film- und Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen und Rundfunksendungen oder der Überlassung von landeseigenen Sachmitteln (Kraftfahrzeuge, Boote, Diensthunde, Dienstbekleidung oder dergleichen) gestattet werden? Wie bewertet der Senat derartige Leistungen?

Zu 4.:

Eine – in der Kürze der Zeit nicht repräsentative – Umfrage unter den Bundesländern ergab, dass die antwortenden Länder die Mitwirkung wie oben beschrieben eher restriktiv oder einzelfallbezogen handhaben.

Die Bewertung von Regelungen anderer Landesbehörden zur Gewährung von Leistungen außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben steht dem Senat nicht zu.

Berlin, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport